

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 19.05.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen
GB XXVIII - COVID-19-Öffnungsverordnung.docx

COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verhängten Maßnahmen und der steigenden Durchimpfungsrate der Bevölkerung kam es zu einer Stabilisierung des Infektionsgeschehens. Es wird daher **mit dem 19. Mai 2021** die Verordnung über die ersten Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (**COVID-19-ÖV**) in Kraft treten. Diese neue Verordnung tritt mit Ablauf des **30. Juni 2021** wieder außer Kraft.

Wir dürfen Sie über folgende, für die Gemeinden relevante Neuerungen informieren. In diesem Rundschreiben sind aufgrund der angestrebten Kompaktheit nicht sämtliche Bestimmungen, sondern die unseres Erachtens relevantesten Themen, abgebildet. Eine Zusammenfassung, sowie den gesamten Verordnungstext und die rechtliche Begründung zu den Verordnungen finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>.

1. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Vorangestellt werden darf, dass wie bereits in den bisherigen Verordnungen Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der COVID-19-ÖV ausgenommen sind.

Es ändert sich diesbezüglich an der bisherigen Handhabung nichts. Wir dürfen daher - zur Erinnerung - hinsichtlich des Dienst- und Sitzungsbetriebes in den Gemeinden auf unsere Rundschreiben vom 02.11.2020 und 16.11.2020 verweisen.

2. Allgemeine Bestimmungen, § 1 COVID-19-ÖV

Masken:

Die neue Verordnung sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass als Maske ausschließlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard zulässig ist. Die Verwendung von „einfachen“ (Stoff-)Masken ist in keinem Fall mehr zulässig.

Die sog. „3G-Nachweise“:

Wie bereits aus den Medien entnommen werden konnte, wird zukünftig für zahlreiche Aktivitäten, wie beispielsweise Friseur- oder Gaststättenbesuche, Besuche im Alten- und Pflegeheim etc., der Nachweis zu erbringen sein, dass eine „geringe epidemiologische Gefahr“ von einem ausgeht. Man wird also entweder geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Im Detail sind dies folgende Sachverhalte:

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf (**Selbsttest**),
- ein Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf (**Antigentest in der Teststraße**),
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf (**PCR-Test**),
- eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten sechs Monaten überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten sechs Monaten** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Impfung**,
 - o ab dem 22. Tag der Erstimpfung bis maximal 3 Monate danach oder
 - o ab der Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
 - o ab dem 22. Tag der Impfung, sofern nur eine Impfung vorgesehen ist, bis maximal 9 Monate danach oder
 - o ab der Impfung bis maximal 9 Monate danach, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR- oder Antikörpertest vorlag.

Kann vom Betroffenen einer dieser Nachweise nicht vorgelegt werden, besteht künftig die Möglichkeit, dass **ausnahmsweise** ein SARS-CoV-2-**Antigentest zur Eigenanwendung**, dessen Ergebnis negativ sein muss, unter **Aufsicht des Betreibers** einer Betriebsstätte, einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer Freizeiteinrichtung, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe, einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchgeführt werden kann. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen (speziell im ländlichen Bereich) ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos in Anspruch nehmen können. Festgehalten wird, dass ein derart durchgeführter Test nur für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte bzw. des jeweiligen bestimmten Ortes gilt.

Klargestellt wird auch, dass die COVID-19-ÖV keine Regelungen in Bezug auf die Organisation der Durchführung der Zutrittstests vor Ort beinhaltet. Der Betreiber bzw. der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine Testung unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Betreten der Betriebsstätte bzw. des Ortes der Zusammenkunft erfolgt. Dabei ist ein Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll und primär auf oben angeführten Testnachweise zurückgegriffen werden soll.

COVID-19-Präventionskonzept:

Die neue Verordnung sieht für zahlreiche Angelegenheiten nunmehr die Konzeption und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vor. Ein solches Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer Infektion,

- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Weiters ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Dafür dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

3. Das Betreten öffentlicher Orte, § 2 COVID-19-ÖV

Beim Betreten öffentlicher Orte **im Freien** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens **zwei Metern** einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

4. Verkehr und Fahrgemeinschaften, §§ 3 und 4 COVID-19-ÖV

In Massenföhrungsmitteln (sowie U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen) gelten FFP2-Maskenpflicht sowie ein Zwei-Meter-Abstand, von dem ausnahmsweise abgewichen werden kann (auf Grund der Anzahl der Fahrgäste, beim Ein- und Aussteigen).

Auch für Fahrgemeinschaften gilt **FFP2-Maskenpflicht und max. zwei Personen pro Sitzreihe (Ausnahme bei Schüler- und Kindergartentransporten)**. Diese Regelung gilt wie bisher **auch für Fahrzeuge des Arbeitgebers**, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Baufahrzeug etc.).

Bei der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist ebenfalls eine FFP2-Maske zu tragen und dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig befördert werden, dass die Hälfte der Beförderungskapazität des Fahrbetriebsmittels nicht überschritten wird (50%-Auslastung).

5. Kundenbereiche, § 5 COVID-19-ÖV

Der gesamte Handel und der Dienstleistungsbereich bleiben weiterhin geöffnet. Gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben ist ein **Zwei-Meter-Abstand einzuhalten. In geschlossenen Räumen haben Kunden auch eine FFP2-Maske** zu tragen. Es gilt eine Kundenbeschränkung von je **ein Kunde pro 20 m² Kundenbereichsfläche**, sollte der Kundenbereich kleiner als 20 m² sein, darf nur ein Kunde eintreten. Für **körpernahe Dienstleistungsbetriebe** (Friseure, Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger) gilt eine Kundenbeschränkung von je **ein Kunde pro 10 m² Kundenbereichsfläche**.

Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen gibt es Eintrittstests. Demnach dürfen Betreiber Kunden in Betriebsstätten **zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen** nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis über die geringe epidemiologische Gefahr (3G)** vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Betriebsstätten dürfen nur von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr (mit Ausnahmen) geöffnet haben.

Bei **Märkten im Freien** gilt **Maskenpflicht**.

6. Gastronomie, § 6 COVID-19-ÖV

Ein Großteil der Gastronomie wird wieder geöffnet. Der Betreiber darf nur folgende Besuchergruppen einlassen:

- In **geschlossenen Räumen maximal 4 Personen pro Tisch** zuzüglich höchstens 6 minderjähriger Kinder oder Gruppen von Personen aus einem **gemeinsamen Haushalt** ohne Begrenzung;
- Im **Freien maximal 10 Personen pro Tisch** zuzüglich höchstens 10 minderjähriger Kinder, oder Gruppen von Personen aus einem **gemeinsamen Haushalt** ohne Begrenzung.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass:

- die Betriebsstätte von Kunden - unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften - nur im **Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** betreten wird,
- die **Konsumation von Speisen und Getränken** nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt,
- die **Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgt. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden,
- die Verabreichungsplätze so eingerichtet sind, dass zwischen den Besuchergruppen ein **Abstand von mindestens zwei Metern** besteht,
- Kunden die Betriebsstätte nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**3G-Nachweis**) vorweisen. Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände,
- ein **COVID-19-Beauftragter** bestellt und ein **COVID-19-Präventionskonzept** ausgearbeitet und umgesetzt wird.

7. Sportstätten, § 8 COVID-19-ÖV

Nicht Öffentliche Sportstätten:

Das Betreten von **nicht öffentlichen**¹ Sportstätten ist wieder zulässig. Es gilt vom Betreiber (Gemeinde) folgendes zu beachten:

- In geschlossenen Räumen gilt die **20m²-Regel**; bei Sportstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden nur im **Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** betreten wird.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Der Betreiber darf Personen, bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt (von einer länger andauernden Interaktion ist dann auszugehen, wenn es sich nicht **bloß um flüchtige Begegnungen** wie beispielsweise in Betriebsstätten des Handels handelt), nur einlassen, wenn diese einen **3G-Nachweis** vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Der Besucher der Sportstätte hat durchgehend eine Maske zu tragen. Ausgenommen davon ist die Sportausübung und in Feuchträumen. Weiter ist der 2-Meter-Abstand einzuhalten, wobei auch hierbei die Unterschreitung bei der Sportausübung zulässig ist.

Beabsichtigt eine Gemeinde ihre Sportstätten wieder an Vereine zu vergeben, sind diese **Vorgaben durch die Gemeinde einzuhalten** bzw. durch **entsprechende Vereinbarungen** auf die Vereine zu übertragen und deren Einhaltung zumindest **stichprobenartig zu kontrollieren**. Umfangreiche FAQs zu

¹ Unter „nicht öffentlich“ im Sinne dieser Verordnung sind alle Einrichtungen zu verstehen, die von jedermann unabhängig von Vereinsmitgliedschaft, Buchungssystem, Kasse beim Eintritt etc. betreten werden können. Öffentliche Einrichtungen sind im Gegensatz dazu für jede/jeden und jederzeit frei zugänglich, z.B. der Fitness-Parcours einer Gemeinde, Ballsporthalle, Skateparks.

diesem Thema finden Sie auf der Website der Bundes-Sportorganisation unter:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise>

Öffentliche Sportstätten:

Bei **öffentlichen Sportstätten** (Skatepark, frei zugänglicher Beach-Volleyballplatz etc.) ist – wie im sonstigen öffentlichen Bereich – der **Abstand von zwei Metern** einzuhalten und indoor eine Maske zu tragen (jeweils mit Ausnahme bei der Sportausübung). Zusätzlich gilt die **Personenbegrenzung** von 4 Personen zuzüglich 6 Minderjähriger indoor und 10 Personen zuzüglich 10 Minderjähriger outdoor (siehe dazu Punkt 10.) und dürfen diese Sportstätten ab **22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des nächsten Tages nicht betreten** werden.

Da diesbezüglich keine dauerhafte Kontrolle durch die Gemeinde stattfinden kann, sind die entsprechenden Vorgaben durch Hinweisschilder auf den öffentlichen Sportstätten auszuweisen.

8. Freizeit und Kultureinrichtungen, § 9 COVID-19-ÖV

Auch die Freizeit und Kultureinrichtungen öffnen wieder. Betreten werden dürfen wieder unter anderem **Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder (Freibäder), Tanzschulen, Tierparks, Zoos, Museen, Bibliotheken** etc.

Der Betreiber solcher Einrichtungen hat folgendes zu beachten:

- In geschlossenen Räumen gilt die **20m²-Regel**.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Freizeiteinrichtung nur im **Zeitraum zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** betreten wird.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Der Betreiber darf Kunden, bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Eintrittstest)** vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der **Betreiber von Bädern** muss seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie.
- Die Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen und einen Abstand von 2 Metern einzuhalten.

Im für Gemeinden besonders relevante Bereich der Freibäder ist daher ein 3G-Nachweis erforderlich, sowie der 2-Meter-Abstand einzuhalten und in Innenbereichen eine Maske zu tragen. Eine 20m²-Regelung gibt es ebenso wenig wie eine Verpflichtung zur Registrierung beim Eintritt (siehe Punkt 11.)

9. Orte der beruflichen Tätigkeit, § 10 COVID-19-ÖV

Weiterhin gilt, dass die berufliche Tätigkeit, sofern dies möglich ist, außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll (**Home-Office**). Bei Anwesenheit vor Ort ist zu beachten, dass

- zwischen Personen der 2-Meter-Abstand eingehalten wird und
- eine FFP2-Maske getragen wird, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird (Bildung von festen Teams, Trenn- oder Plexiglaswände, Einzelbüros etc.).

Ebenfalls gilt weiterhin, dass

- **Lehrer und Arbeitnehmer in elementaren Bildungseinrichtungen**, die in unmittelbarem Kontakt zu Schülern stehen,
- Arbeitnehmer im Bereich der Lagerlogistik,
- **Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt und**
- **Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden** und Verwaltungsgerichten tätig sind, in den genannten Bereichen **eine FFP2-Maske zu tragen haben**. Diese Personen können sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie dem Arbeitgeber einen Nachweis über die geringe epidemiologische Gefahr (**3G-Nachweis**) vorweisen. Dieser Nachweis ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Besteht der Nachweis in einem Testergebnis (und nicht in einer Impfung oder Genesung) ist dieser Test alle 7 Tage zu erneuern.

Der Inhaber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Große Gemeinden werden hier einen Handlungsbedarf haben.

10. Zusammenkünfte und Veranstaltungen, § 13 COVID-19-ÖV

Die Ausgangssperren, die bisher gegolten haben, werden abgeschafft. Es gelten aber folgende Höchstgrenzen für Zusammenkünfte mit dementsprechenden Maßgaben (die Ausnahmen finden Sie am Ende dieses Abschnittes):

Maximal 4 Personen:

Zusammenkünfte von höchstens **4 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten (indoor oder outdoor) zuzüglich höchstens 6 Minderjähriger sind **im Zeitraum von 22:00 bis 05:00 Uhr** des folgenden Tages zulässig.

Maximal 4 Personen indoor:

Zusammenkünfte in **geschlossenen Räumen** von höchstens **4 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens 6 Minderjähriger sind **zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr** zulässig.

Maximal 10 Personen outdoor:

Zusammenkünfte **im Freien** von höchstens **10 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger sind **zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr** zulässig.

Maximal 50 Personen indoor und outdoor:

Zusammenkünfte mit bis zu **50 Teilnehmern** sind **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als 10 Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher mittels E-Mail oder App bei der örtlich zuständigen **Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen**. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - o Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - o Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - o Zweck der Zusammenkunft,
 - o Anzahl der Teilnehmer.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**3G-Nachweis**) vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- Es ist ein Abstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten.

Über 50 Personen bis maximal 1.500 Teilnehmer indoor und maximal 3.000 Teilnehmer outdoor:
Zusammenkünfte mit diesen Personenanzahlen dürfen nur **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen stattfinden** und sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der im Vorfeld zugeordnete Sitzplatz wird während der gesamten Dauer der Zusammenkunft eingenommen und nur in Ausnahmefällen – für eine kurze Zeit – verlassen.
- Es dürfen nur **Besuchergruppen wie in der Gastronomie** eingelassen werden (maximal Gruppen zu 4 Personen indoor und maximal Gruppen zu 10 Personen outdoor).
- Es dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sein, dass der Ort der Zusammenkunft zu **50% ausgelastet** ist.
- Es ist eine **Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft** einzuholen. Die **Entscheidungsfrist beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen**. Es ist daher bei einer Veranstaltung eine gewisse Vorlaufzeit einzurechnen. Folgende Angaben sind zu machen:
 - o Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - o Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - o Zweck der Zusammenkunft,
 - o Anzahl der Teilnehmer,
 - o Vorlage eines Präventionskonzeptes.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**3G-Eintrittstest**) vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Bestimmungen über die Gastronomie.
- Es ist ein Abstand von zwei Metern einzuhalten (Freilassen eines Sitzplatzes) und es ist eine Maske zu tragen, wobei die Pflicht zum Tragen der Maske auch für Veranstaltungen im Freien gilt.

Es dürfen an einem Ort auch **mehrere Veranstaltungen** stattfinden. Es muss dabei aber gewährleistet sein, dass eine Durchmischung der Teilnehmer ausgeschlossen ist (räumliche oder bauliche Trennung, zeitliche Staffelung etc.)

Musikproben:

Ausdrücklich geregelt sind im Zuge einer Vereinstätigkeit **stattfindende (Musik-)Proben**. Diese dürfen stattfinden, wobei in geschlossenen Räumen die **20m²-Regelung** gilt und bei Proben mit mehr als 10 Personen die Bestimmungen über Zusammenkünfte bis 50 Personen (**Anzeigepflicht bei der BH, Eintrittstest etc.**) einzuhalten sind. Ebenso dürfen Proben nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 stattfinden.

Ausnahmen:

Die **Regelungen über die Zusammenkünfte gelten (wie schon bisher) nicht** bei unter anderem:

- Zusammenkünften im privaten Wohnbereich,
- Begräbnissen
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- Ausübung von nicht-öffentlichen Sportarten (Fußballmatch im Rahmen einer Meisterschaft).

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wird aber empfohlen, die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, Veranstaltungsräumlichkeiten zur Abhaltung einer Veranstaltung an Vereine zu vermieten, sind diese **Vorgaben durch die Gemeinde einzuhalten** bzw. durch **entsprechende Vereinbarungen** auf die Vereine zu übertragen und deren Einhaltung zumindest **stichprobenartig zu kontrollieren**.

11. Erhebung von Kontaktdaten, § 17 COVID-19-ÖV

Die neue Verordnung sieht vor, dass bei Besuchern gewisser Einrichtungen der **Vor- und Familienname** sowie die **Telefonnummer** und (wenn vorhanden) die **E-Mail-Adresse** zum Zweck der Kontaktnachverfolgung erhoben werden, wenn der Aufenthalt voraussichtlich länger als 15 Minuten dauern wird. Im Falle einer Besuchergruppe, die ausschließlich aus Personen aus einem gemeinsamen Haushalt bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von einer Person dieser Gruppe ausreichend.

Zur Erhebung der Daten verpflichtet sind die Betreiber folgender Einrichtungen:

- Gastgewerbe,
- Beherbergungsbetriebe,
- nicht öffentliche Sportstätten (Turnsäle, Tennishallen etc.),
- nicht öffentliche Freizeiteinrichtung (Museen, Indoor-Spielplatz etc.),
- bei Zusammenkünften (bspw., wenn ein Veranstaltungssaal der Gemeinde an einen Verein zur Abhaltung einer Veranstaltung vermietet wird).

Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten besteht allerdings nicht bei

- Betriebsstätten und Orten, an denen es zu einem **Aufenthalt überwiegend im Freien** kommt (dazu gehört demnach auch ein Freibad),
- Zusammenkünften im privaten Wohnbereich und
- **Zusammenkünften mit höchstens 10 Personen.**

Die erhobenen Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen und der **Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen**. Der Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung dieser Daten geeignete **Datensicherheitsmaßnahmen** zu treffen und sicherzustellen, dass die Daten durch Dritte nicht einsehbar sind. Nach einer **Aufbewahrungsdauer von 28 Tagen** vom Zeitpunkt der Erhebung sind die Daten **unverzüglich zu löschen**.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant